

03.01.90

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

A. Zielsetzung

Die bisher geltende Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 336) wird dadurch vereinfacht, daß die von den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungskostengesetze abweichenden Sonderregelungen nur noch insoweit beibehalten werden, als sie aus fachlichen Gründen zwingend erforderlich sind. Amtshandlungen, welche auf Grund von Verordnungen der EG entstanden sind und für die bisher entsprechend den vergleichbaren Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz Gebühren erhoben wurden, werden einbezogen.

Die seit 1970 unverändert geltenden Gebührenrahmensätze werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip angehoben.

B. Lösung

Zustimmung zur Neufassung der Verordnung.

C. Alternativen

1. Keine Gebührenanhebung.

Im Hinblick auf die seit 1970 unverändert geltenden Gebührenrahmensätze nicht vertretbar.

2. Weiterverfolgung erst nach Verabschiedung des Entwurfs eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes (höhere gesetzliche Gebührenhöchstsätze auf Antrag des Bundesrates).

Eine entsprechend höhere Gebührenanhebung im Jahre 1990 erscheint ebensowenig vertretbar wie eine Verzögerung bis 1991.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet, sondern deren Gebührenaufkommen kann sich erhöhen. Auswirkungen auf die Beförderungsentgelte der Verkehrsunternehmen und damit auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da einerseits für die auf Grund von EG-Recht notwendig gewordenen neuen Gebührentatbestände bereits Gebühren entsprechend den vergleichbaren Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erhoben werden und andererseits die vorgesehenen neuen Gebührenrahmensätze im Kostengefüge der Personenverkehrsunternehmen kein besonderes Gewicht haben.

03.01.90

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder
geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 525 00 - Kr 19/89

Bonn, den 3. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Gebührenordnung für Amtshandlungen im ent-
geltlichen oder geschäftsmäßigen Personen-
verkehr mit Kraftfahrzeugen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Straßmeir

Straßmeir

**Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen
oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen**

Vom

Auf Grund des § 57b Abs. 2,3 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1 veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen erhoben. Die Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung ist gebührenpflichtig. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer nach § 20a Personenbeförderungsgesetz angeordneten Erweiterung oder Änderung eines Verkehrs erforderlich sind,
2. Amtshandlungen, die im Rahmen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Betätigung von Körperschaften oder Vereinigungen vorgenommen werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind,
3. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460).

§ 3

(1) Die Kostenpflicht besteht auch für die Deutsche Bundesbahn.

(2) Im grenzüberschreitenden sowie im Transit-(Durchgangs-)Verkehr sind Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes haben, von der Kostenpflicht befreit, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die geltende Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 336) enthält allgemeine kostenrechtliche Regelungen, die weitgehend - zum Teil wörtlich - den allgemeinen Kostenregelungen des nur wenige Wochen später - am 27. Juli 1970 - in Kraft getretenen Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) entsprechen. Im Rahmen der Notwendigkeitsprüfung und auch aus Gründen der Vereinheitlichung des Verwaltungskostenrechts ist es geboten, von den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes abweichende Sonderregelungen nur noch insoweit beizubehalten, als sie aus fachlichen Gründen zwingend erforderlich sind. Dies ist weitestgehend nicht der Fall. Da eine Änderungsverordnung aus sich selbst nicht mehr verständlich wäre, ergeht eine Ablösungsverordnung (vgl. § 36 Abs. 1, § 67 GGO II).

Seit Inkrafttreten der geltenden Verordnung sind neue Amtshandlungen auf Grund von Verordnungen der EG entstanden, für die bisher entsprechend den vergleichbaren Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz Gebühren erhoben wurden (vgl. dazu § 9 der Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nrn. 516/72, 517/72 und 1172/72 vom 30. Dezember 1977 (BGBl. I S. 148)).

Die seit 1970 unverändert geltenden Gebührenrahmensätze werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip angehoben. Abgesehen von Bagatellgebühren, die auf mindestens 10,-- DM heraufgesetzt werden, geht die Anhebung der Eckwerte der Rahmensätze nicht über 100 % hinaus.

23/90

Diese vorgesehenen Anhebungen sind bei einem Anstieg der Lebenshaltungskosten für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt von 1970 bis 1987 auf 196 % und bei einem Anstieg der Gehälter/Vergütungen im öffentlichen Dienst im vergleichbaren Zeitraum um 250 % unter Berücksichtigung der entsprechend gestiegenen Kosten für die Verwaltung und des z. B. mit einer erteilten Genehmigung verbundenen wirtschaftlichen Nutzens für den Unternehmer angemessen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet, sondern deren Gebührenaufkommen wird erhöht.

Es sind Auswirkungen auf die Beförderungsentgelte der Verkehrsunternehmen und damit auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten, da einerseits für die auf Grund von EG-Recht notwendig gewordenen neuen Gebührentatbestände bereits heute Gebühren entsprechend den vergleichbaren Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erhoben werden und andererseits die vorgesehenen neuen Gebührenrahmensätze im Kostengefüge der Personenverkehrsunternehmen kein besonderes Gewicht haben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Anwendbarkeit des Verwaltungskostengesetzes (des Bundes) ergibt sich unmittelbar aus dessen § 1 Abs. 1. Die Ermächtigungsnorm des § 57b PBefG ist durch das Zweite Änderungsgesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) in das Personenbeförderungsgesetz eingefügt worden; das Verwaltungskostengesetz ist später - nämlich am 27. Juni 1970 - in Kraft getreten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. September 1984 - BVerwG I C 164.60 - entschieden, "daß § 15 VwKostG keinen zusätzlichen Gebührentatbestand enthält", sondern nur zum Zuge kommt, wenn "nicht allein die positive Entscheidung des Antrags, sondern grundsätzlich auch dessen Ablehnung gebührenpflichtig ist." Da § 8 der Gebührenordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I

S. 366) im Hinblick auf § 15 des Verwaltungskostengesetz nicht in diese Gebührenordnung übernommen wird, war § 1 dahin gehend zu ergänzen, daß künftig auch die Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung gebührenpflichtig ist. Weiteres ergibt sich aus § 15 des Verwaltungskostengesetzes.

Zu § 2

Diese Vorschrift entspricht unverändert dem bisher geltenden § 2.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Deutsche Bundespost tritt nicht mehr als Personenverkehrsunternehmer auf. Die Streichung der Worte "die Deutsche Bundespost" und "in § 3 Abs. 1 (bisher § 4 Abs. 1)" hat daher keine materielle Bedeutung.

Hinsichtlich der weiterhin bestehenden Kostenpflicht der Deutschen Bundesbahn gilt folgendes:

Nach § 57b Abs. 3 Satz 1 PBefG "kann" die Kostenpflicht der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn vorgeesehen werden.

Eine Befreiung der Deutschen Bundesbahn erscheint bei einer wirtschaftlichen Betätigung im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes nicht gerechtfertigt, so daß es bei der nach § 57 Abs. 3 Satz 1 PBefG zulässigen Kostenpflicht der Deutschen Bundesbahn bleiben kann. Dies ist auch wettbewerbspolitisch geboten, solange die Deutsche Bundesbahn als Personenverkehrsunternehmer auftritt.

Zu Absatz 2

Die bisher auf Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland beschränkte Gebührenbefreiung wird auf Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes ausgedehnt.

8

23/90

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Gebührenordnung.

17.01.90

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder
geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom
16. Januar 1990 - 121 (323) - 525 00 - Kr 19/90 - das
in der o. g. Verordnung fehlende Gebührenverzeichnis
nachgereicht.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr, DM
I.	Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen		
1.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 (1) Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG oder Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	100 - 3.000
2.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 (1) Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 43 PBefG oder Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	100 - 1.000
3.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 20 PBefG oder Artikel 16 a der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	40 - 200
4.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes	§ 24 PBefG	20 - 100
5.	Austausch von Kraftfahrzeugen (Gebühr je Kraftfahrzeug)	Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	20
6.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte	§ 39 (1) PBefG oder Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	50 - 3.000
7.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	§ 39 (6) Satz 1 und 2 PBefG oder Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	40 - 200
8.	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans	§ 40 (2) Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 PBefG oder Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	20 - 200

23/90

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr, DM
II.	Gelegenheitsverkehr und grenzüberschreitender Pendelverkehr mit Kraftfahrzeugen		
1.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit a) Kraftomibussen b) Personenkraftwagen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 (1) PBefG	100 - 1.000 50 - 500
2.	Genehmigung für die Ausführung von Ferienziel-Reisen mit a) Kraftomibussen b) Personenkraftwagen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 (2) PBefG	100 - 1.150 80 - 1.000
3.	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit a) Mietomibussen b) Mietwagen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 49 (1) und (4) PBefG	100 - 1.000 50 - 500
4.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 47 PBefG	160 - 1.150
5.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen und eines Verkehrs mit Mietwagen	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit §§ 47 und 49 (4) PBefG	160 - 1.150
6.	Genehmigung für die Ausführung grenz- überschreitender Pendelverkehre	Artikel 2 der Ver- ordnung (EWG) Nr. 516/72	100 - 1.000
7.	Genehmigung für die Ausführung grenzüber- schreitender Gelegenheitsverkehre und von Transit-Gelegenheitsverkehren mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Be- triebssitz im Ausland mit Ausnahme der Ferienziel-Reisen oder grenzüberschrei- tenden Pendelverkehren	§ 2 (1) Nr. 4 PBefG in Verbindung mit §§ 52 (3) und 53 (3) PBefG	20 - 1.150
8.	Austausch von Kraftfahrzeugen (Gebühr je Kraftfahrzeug)	§ 17 (3) Satz 1 PBefG	20

Bei den unter II. 1. und II. 3. verzeichneten Gegenständen ist nur eine Gebühr festzusetzen, sofern gemäß Anlagen 6 und 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erteilt wird, die zu Ausflugsfahrten und zum Verkehr mit Mietomibussen berechtigt.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr, DM
III.	Sonstige Gebühren		
	1. Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung des Unternehmens	§ 2 (2) PBefG oder Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nrn. 516/72 und 517/72	40 - 1.000
	2. Genehmigung einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Genehmigung	§ 2 (2) S. 2 PBefG oder § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nrn. 516/72, 517/72 und 1172/72	60 - 600
	3. Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	§ 2 (2) S. 2 PBefG oder Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72	60 - 600
	4. Entscheidung in Zweifelsfällen	§ 10 PBefG	100 - 1.000
	5. Berichtigung der Genehmigungsurkunde, soweit nicht von III. 1. - 3 erfaßt.	§ 17 (2) Nr. 2 PBefG oder Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nrn. 516/72 und 517/72	10 - 40
	6. Genehmigung von Ausnahmen	§ 43 BOKraft	10 - 400
	7. Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	§ 4 und § 5 BOKraft	100 - 500
	8. Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der fachlichen Eignung	§ 2 Satz 2 und § 4 (3) Satz 2 PBefEignungsV	20 - 100
	9. Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlaß gegeben hat	§§ 54 und 54 a PBefG	
	bei Unternehmen des Linienverkehrs		20 - 2.000
	bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs		20 - 1.150
IV.	Für unter I. bis III. nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden.		10 - 100

16.02.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat stellt fest, daÙ eine Gebührenanpassung erst nach über 20 Jahren aus finanzpolitischer Sicht nicht vertretbar ist.

Er bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daÙ künftige Gebührenanpassungen in deutlich kürzeren Zeitabständen erfolgen.

- 1 -